



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2014/12

Sitzungstermin: Dienstag, 23.09.2014, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 01.07.2014
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Ernennung des Wehrführers zum Ehrenbeamten
- 8 Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung **VO/13GV/2014-190**
- 9 Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2014-192**
- 10 Antrag des TSV Gägelow auf Gebührenbefreiung für Kindersportgruppen und Gebührenermäßigung für Erwachsenensportgruppen zur Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken im Schuljahr 2014/2015 **VO/13GV/2014-208**
- 11 Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2014-209**
- 12 Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 **VO/13GV/2014-212**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 14 | Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Auftragsvergabe "Lieferung von Spielgeräten für die Regionale Schule Proseken" | VO/13GV/2014-191 |
| 15 | Verkauf des Flurstückes 99/2, Flur 2, Gemarkung Gressow | VO/13GV/2014-210 |
| 16 | Beschluss zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Stellvertreters | VO/13GV/2014-213 |
| 17 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--|
| 18 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse | |
|----|---|--|

gez. Wandel
Bürgermeister

Gemeinde Gägelow

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-190			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen: öffentlich			
		Datum: 19.05.2014			
		Verfasser:			
Jährlicher Bericht des Vorsitzenden des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Gägelow Finanzausschuss Gägelow Hauptausschuss Gägelow					

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor. Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadt-/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Anlage/n:

Bericht des RPA-Vorsitzenden

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Jährlicher Bericht

**des Vorsitzenden des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Grevesmühlen
und des Amtes Grevesmühlen – Land**

**über die Durchführung und die wesentlichen
Feststellungen der örtlichen Prüfung**

**zur Stadtvertretersitzung am 28. April 2014
zum Amtsausschuss am 05.05.2014
und zur Vorlage in den Gemeindevertretersitzungen der
amtsangehörigen Gemeinden**

1. Zum Bericht allgemein

Der Vorsitzende des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen jährlichen Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung vor.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 720) berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Stadtvertretung/Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Stadt-/Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

2. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen hat sich nach der letzten Kommunalwahl 2009 konstituiert. Die konstituierende Sitzung fand am 17.09.2009 statt. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Udo Weiß bestimmt. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen – Land hat sich am 30.08.2010 konstituiert. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Hans-Georg Lange bestimmt. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses am 07.11.2012 unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben.

Zur Erfüllung dieser Auflagen wurde durch die Stadtvertretung Grevesmühlen und den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land ein öffentlich-rechtlicher Vertrag beschlossen. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 136 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) sowie der §§ 1, 3 und 3a des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KPG M-V) haben die Stadtvertretung Grevesmühlen und der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen - Land eine Prüfordnung für den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss beider Körperschaften beschlossen.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land hat sich am 25.11.2013 konstituiert. Zum Ausschussvorsitzenden wurde Herr Udo Weiß, zu seinem 1. Stellvertreter Herr Hans-Georg Lange und zu seinem 2. Stellvertreter Herr Marko Wulff bestimmt. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 14 Mitgliedern, von denen derzeit 13 Mandate besetzt sind. Zudem ruhte das Mandat eines Mitgliedes über einen Zeitraum von 6 Monaten, da zwischenzeitlich ein befristetes Arbeitsverhältnis mit der Stadt Grevesmühlen bestand.

3. Zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen – Land führt Prüfungen verteilt über das gesamte Haushaltsjahr durch.

Im Zeitraum seit der Konstituierung im November 2013 bis April 2014 fanden insgesamt 11 Sitzungen statt. Hinzu kommen diverse Einzeltermine zwecks Prüfung der Hand- und Vorschusskassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränkt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich sowohl mit der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss, der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt, der Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der laufenden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt/Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen, den regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Kassen und Sonderkassen, der Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind und der Prüfung der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres befasst.

Schwerpunkte der Prüfungen im Berichtszeitraum waren die vorläufigen Jahresabschlüsse zwecks Entlastung der Bürgermeister vor der Kommunalwahl im Mai 2014 sowie die Verwaltungsumlage.

Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts und der damit verbundenen Änderung des Kommunalprüfgesetzes wurde der Rechnungsprüfungsausschuss vor neue Herausforderungen gestellt. Der Arbeitsumfang hat sich mit der Bilanzprüfung und der Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte erheblich erweitert.

4. Zu den Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses

4.1 Verwaltungsumlage:

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen – Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2012 vor. Seitens der Verwaltung wurden die Ursachen für den Anstieg der Verwaltungsumlage gegenüber dem Vorjahr dargelegt. Fragen zur Abrechnung, diversen Konten und einzelnen Buchungsvorgängen wurden geklärt. Die Stadt hat seit 2011 ein umfangreiches Sicherungskonzept umgesetzt und auch ein Personalentwicklungskonzept aufgestellt und jährlich fortgeschrieben, über welches der Amtsausschuss informiert wurde. Mit diesem Sicherungskonzept erreicht die Stadt Grevesmühlen einen Konsolidierungseffekt von 1 Mio. Euro pro Jahr. Dieser Effekt wird über die Verwaltungsumlage zum Teil an das Amt weiter gereicht.

In einer gesonderten Sitzung befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Informationstechnik (IT), insbesondere hinsichtlich Konzeption, Hard- und Software, Peripherie und Freigabe. Grund hierfür ist unter anderem die Erhöhung der Verwaltungsumlage, die zum Teil in den gestiegenen IT-Aufwendungen begründet ist.

4.1.1 Hardware

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zunächst mit der bisherigen Beschaffungsstrategie befasst. Seit Mitte der 90er Jahre wurden IT-Ausschreibungen im 5jährigen Rhythmus ausschließlich über ein Beratungsunternehmen vorgenommen. Dies hatte den Vorteil, dass aufgrund der Erfahrung und Weitsicht des Beraters innerhalb der Abschreibungsdauer keine wesentlichen Nachbeschaffungen erforderlich geworden sind. Die Verträge für die Pflege und das Leasing laufen 2014 aus. Mittlerweile geht die Verwaltung zu einer eigenständigen Vorbereitung der Ausschreibungen über. Zusätzlicher Aufwand ist mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems verbunden.

Die Hardware besteht aus einer Fujitsu-Anlage, die als Bladesystem aufgebaut ist. Hier werden keine Nachbeschaffungen erforderlich. Die Pflegeverträge laufen in der Regel nur für 5 Jahre, da anschließend durch die Hersteller kein 24-h-Service für Nachbeschaffung/Ersatz mehr gewährleistet wird.

Hinsichtlich des Systems der Datensicherung erfolgt eine tägliche Vollsicherung mit Auslagerung der Bänder.

Das aktuelle Leasingvolumen beträgt 107 T€ und betrifft im Wesentlichen die Server-Landschaft.

2014 sollen die Server und die Verteilung erneuert werden. Verbunden ist damit ein Dienstleistungsvertrag für die Hardware-Instandhaltung und das Speichermanagement.

Die Leistungen des IT-Bereiches der Verwaltungsgemeinschaft umfassen auch die EDV an den Schulen, in den Gemeindehäusern, Jugendklubs, dem Museum, Archiv, Bibliothek und Stadtinfo. Für diese Aufgabe sind 2 Arbeitskräfte eingestellt.

4.1.2 Peripherie

Die Büroarbeitsplätze sind nicht mit echten PCs, sondern in der Regel mit Thin-Clients ausgestattet, dies führt zu Vorteilen im Wartungsaufwand, in der Sicherheit und bei den Anschaffungskosten. In den Büros wurden nahezu alle Drucker abgebaut. Auf den Fluren stehen Multifunktionsgeräte, für die es einen Fullservicevertrag gibt, der Freikopien einschließt.

4.1.3 Neues System

Die Ausschreibung für die Neubeschaffung wird zurzeit vorbereitet. Vorgaben sind, dass die neue Hardware mit der vorhandenen Software kompatibel sein muss und die Installation nicht zu einem

mehrtägigen Ausfall führt. Es wird wieder ein Blade-Center ausgeschrieben, womit Ergänzungen problemlos und kostengünstig möglich sind und wieder von einer 5jährigen Nutzungsdauer ausgegangen wird.

Die Datensicherung wird über ein externes Parallelsystem erfolgen, hier ist ein neues Konzept erforderlich, da die Nachtstunden für die Datensicherung aufgrund des Umfangs des Datenbestandes nicht mehr ausreichen. Außerdem werden die Anforderungen an die Datensicherheit hochgesetzt.

Die Anschaffung wird mit knapp 200 T€ kalkuliert, es wird eine 5jährige Hersteller-Garantie sowie eine mindestens 2jährige Gewährleistung vom Dienstleister abgefordert. Die Finanzierung der Hardware soll über einen Leasingvertrag erfolgen.

2014 soll außerdem der Austausch der Bildschirme an den Arbeitsplätzen fortgeführt werden.

4.1.4 Software

Die Freigabe für Software ist vom Gesetzgeber unzureichend geregelt. Zu unterscheiden ist hierbei nach funktionsgebundenen und datenschutzrechtlichen Freigaben. Über den Zweckverband EGov und das Ministerium erfolgt derzeit eine Prüfung, inwieweit eine Freigabe auf Landesebene oder durch den Zweckverband EGov erfolgen kann. Hierzu wurde bereits eine komplette Liste unserer vorhandenen Programme übergeben. Eine zusätzlich Freigabe durch den Bürgermeister bzw. die Anwender in der Verwaltung wird dennoch immer erforderlich sein.

Das Thema Freigaben soll nach Aussage der Verwaltung 2014 endgültig abgearbeitet werden.

4.1.5 Dokumentation

Durch die IT-Verantwortlichen werden die Freigaben dokumentiert. An den Programmen werden keine Änderungen vorgenommen, dies obliegt den Software-Anbietern.

4.1.6 IT 2012/Erhöhung der Verwaltungsumlage

Die umlagefähigen EDV Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um 20% gestiegen. Ein Grund hierfür war die teilweise Umstellung der Microsoft Office Software von der Version 2003 auf 2010 (48.100 Euro), da der Support für die Version 2003 eingestellt wird. Daher waren Lizenzen für 75 Mitarbeiter erforderlich. Außerdem waren Serverupdates für 5 Server erforderlich, der Exchange-Server musste komplett erneuert werden, wodurch auch Kosten für Dienstleistungen (2 Personen à 1 Woche: 4.500 Euro) entstanden. Zudem wurden Luftbilder (1.500 Euro) als Grundlage für die Bewertung des Anlagevermögens angeschafft. Hinzu kamen Kosten für die Nachbeschaffung von Hardware unter 410 €, den Tausch von Mobiltelefonen, Austausch von Bildschirmen und Thin-Clients (zusammen 9.400 €) und der Kauf und die Installation des Dokumentenmanagementsystems (Lizenzen, Programm, Speicher – 28.100 Euro). Für das elektronische Personenstandsregister im Standesamt wurden 8.400 Euro erforderlich.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Arbeit des IT-Bereiches umfangreich, vielschichtig und gut strukturiert ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Abrechnung der Verwaltungsumlage keine negativen Prüfungsfeststellungen.

4.2 Doppische Jahresabschlüsse und Teilentlastung der Bürgermeister:

Die umfangreichste Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses bestand in den vergangenen Monaten in der Prüfung der vorläufigen Jahresabschlüsse für die überwiegende Zahl der Gemeinden. Die Vorläufigkeit der Jahresabschlüsse ist in den ausstehenden Eröffnungsbilanzen begründet.

Im Bereich Grevesmühlen (und den Ämtern Schönberger Land und Klützer Winkel) verzögert sich die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen aufgrund des Projektes „Infrastrukturvermögen“. Gemeinsam mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde durch die verbandsangehörigen Ämter ein Konzept entwickelt, die Eröffnungsbilanzwerte des Infrastrukturvermögens so zu erfassen, dass sie nachhaltig nutzbar sind. Dieses Projekt bedurfte einer längeren Anlaufphase aufgrund der komplizierten durch das Land vorgegebenen Bewertungsvorschriften. Nicht besonders hilfreich war hierbei auch der Frühstarter-Status, durch den die Verwaltung immer wieder Anpassungen bei Veränderungen in den Rechtsvorschriften vornehmen musste. Für dieses Projekt galt es insbesondere, entsprechende Software zu entwickeln, die das umfangreiche Datenmaterial verarbeitet. Mit dem Projekt sollen sowohl wertmäßig als auch graphisch Arbeitsgrundlagen für den praktischen Gebrauch geschaffen werden.

Bislang sind die Eröffnungsbilanzen für die Gemeinde Börzow zum 01.01.2009 und das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009 festgestellt. Nach Einschätzung der Verwaltung ist es realistisch, dass noch im ersten Halbjahr 2014 die Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009 fertig gestellt wird. Unsere Prüfungen werden erfahrungsgemäß einige Monate in Anspruch nehmen, so dass zum Ende 2014 mit der Feststellung durch die Stadtvertretung zu rechnen ist. Parallel soll die Eröffnungsbilanz für das Amt Grevesmühlen in 2014 fertig gestellt und geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanzen der übrigen Gemeinden des Amtsbereiches sind in der Vorbereitung. Einzelne Bilanzpositionen (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Gebäude oder Grundstücke) sind bereits bei den meisten Gemeinden abgeschlossen und auch durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft worden. Ziel ist es, die Eröffnungsbilanzen für die Umsteller zum 01.01.2010 (Bernstorf, Mallentin, Plüschow und Roggenstorf) bis zum 30.06.2015 sowie die der Umsteller zum 01.01.2011 (Rüting, Testorf-Steinfurt und Uphal) sowie zum 01.01.2012 (Warnow und Gägelow) zum 31.12.2015 aufzustellen.

Ohne festgestellte Eröffnungsbilanzen ist es nicht möglich, vollständige Jahresabschlüsse zu erstellen. Da jedoch am 25.05.2014 Kommunalwahlen stattfinden und einige Bürgermeister entweder nicht mehr zur Wahl antreten oder aufgrund mehrerer Bewerber gegebenenfalls nicht mehr gewählt werden, wurde die Verwaltung vom Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen – Land am 10.12.2013 aufgefordert, die Entlastung der Bürgermeister auf Basis vorläufiger Jahresrechnungen vorzubereiten. Im NKHR-Landesprojekt hatte die Verwaltung die Auskunft bekommen, dass eine solche Entlastung möglich ist. Grundlage dafür sei der § 60 KV M-V. Absatz 5 ließe sich durchaus so verstehen, dass aufgrund der Formulierung „Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters“ eine Kopplung an den Beschluss zum Jahresabschluss nicht zwingend erforderlich ist. Mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich abgeklärt, dass eine solche Entlastung möglich, aber ohne rechtliche Außenwirkung sei, da sie sich nur auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses bezieht.

Daraufhin hat die Verwaltung für die neun Gemeinden, deren Eröffnungsbilanzen erst 2015 fertig gestellt werden und mit deren Jahresabschlüssen nicht vor 2016 zu rechnen ist, insgesamt 29 vorläufige Jahresabschlüsse erstellt und die Rechenschaftsberichte verfasst.

Parallel hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft umfangreiche Prüfungen vorgenommen. Im Februar und März 2014 hat der RPA insgesamt 9 Sitzungen durchgeführt, um die Prüfungen so rechtzeitig abzuschließen, dass die Beschlussfassungen zur Entlastung der Bürgermeister durch die Gemeindevertretungen noch vor der Kommunalwahl erfolgen können. Mit den Prüfungen zu einzelnen Schwerpunkten der Jahresabschlüsse hatte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bereits 2011 begonnen. Die Prüfungsergebnisse

wurden in Prüfberichten zu den vorläufigen Jahresabschlüssen zusammengefasst und mit einem vorläufigen Bestätigungsvermerk versehen.

In den vorläufigen Jahresabschlüssen wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl dienen. Sie enthalten alle erforderlichen Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind. Der endgültige Jahresabschluss wird nach Fertigstellung der Bilanz nochmals durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diese Verfahrensweise bestätigt und die Entlastung der Bürgermeister auf Basis der vorläufigen Jahresabschlüsse empfohlen.

Die endgültigen Jahresabschlüsse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Fertigstellung der Bilanz nochmals zur Prüfung vorzulegen. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang. Dem Jahresabschluss ist keine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigefügt. Diese ist ebenfalls mit dem endgültigen Jahresabschluss nachzureichen.

Hinsichtlich der vorläufigen Jahresabschlüsse war es uns möglich, in den Prüfberichten grundsätzliche Aussagen zur Lage der Gemeinde, zu rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen, zu den aktuellen wirtschaftlichen Grundlagen, zu den Vorjahresabschlüssen und zum Rechnungswesen zutreffen.

Generell ist festzustellen, dass die Fertigstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und somit auch die späteren Beschlussfassungen nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgten. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanzen und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten kann erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.

Da der Rechnungsprüfungsausschuss auch eine Prüfung der bereits fertig gestellten Positionen der Eröffnungsbilanz vorgenommen hat, kann er die Gründe für die Verzögerung nachvollziehen und den Ausführungen der Verwaltung soweit folgen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Teilrechnungen, die Verbindlichkeitenübersichten, die Forderungsübersichten und die Rechenschaftsberichte von 9 Gemeinden zur Prüfung vorgelegt. Er hat eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in Prüfvermerken und vorläufigen Bestätigungsvermerken zusammengefasst und den Gemeindevertretungen der Vorschlag zur Entlastung der Bürgermeister unterbreitet.

4.3. Kassenprüfungen:

Am 19.02.2014 wurden die Kassen in der Grundschule Am Ploggensee und in der Wasserturmschule sowie der Mehrzweckhalle geprüft. Eine Kasse wies einen Fehlbetrag aus, der damit zusammenhing, dass der Kassenführer eine Einzahlung am Freitag nach Dienstschluss erhielt und das Geld mit nach Hause genommen und eine Auszahlung im Baumarkt von seinem privaten Geld ausgelegt hatte. Beide Belege waren im Kassenbuch eingetragen, jedoch nicht das Geld eingezahlt. Dies wurde im Beisein der Kassenprüfer nachgeholt.

Die Kasse in der Schule Proseken konnte zunächst nicht geprüft werden. Das Kassenbuch befand sich im Rathaus zwecks Abrechnung und die Tresorschlüssel befanden sich aus Sicherheitsgründen nicht im Schulgebäude. Es wurde festgelegt, dass mindestens ein Schlüssel

im Zimmer des Direktors verschlossen aufzubewahren ist. Die Prüfung wurde zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

Die Prüfung der Stadtkasse wurde am 26.02.2014 ohne Beanstandungen durchgeführt. Geprüft wurden außerdem die Handkassen in der Schule Proseken (Wiederholungsprüfung) und im Bauamt. Es gab keine Beanstandungen.

Die Prüfungen der Stadtkasse und der Vorschusskassen führten zu keinen nennenswerten Beanstandungen.

4.4. Jahresabschluss 2013/Auftragsvergaben

Einen großen Raum im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse nahm die Prüfung der Auftragsvergaben durch den Rechnungsprüfungsausschuss ein. Gemäß Kommunalprüfgesetz sind 10 % der Auftragsvergaben zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu eine Auswahl aus den gesamten Auftragsvergaben der amtsangehörigen Gemeinden, des Amtes und der Stadt getroffen.

21102.0827 – Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für die Grundschule „Fritz Reuter“

Es lagen für alle angeschafften GWG Angebote vor. Zusätzlich zum Haushaltsansatz in Höhe von 1.300 Euro wurden ein Drehstuhl für die Sekretärin und eine Rollo angeschafft. Der Überschreibungsbetrag in Höhe von 491,40 Euro wurde aus den Aufwandskonten 5237/5238 der Schule (GWG/Unterhaltung der GWG) gedeckt.

21502.0827 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für die Schule Proseken

Seitens der Schule konnten entsprechende Angebote nachgewiesen werden. Der Planansatz (2,8 T€) wurde mit 1.731,92 Euro unterschritten.

Hinsichtlich einer Diskussion, ab welcher Wertgrenze Vergleichsangebote einzuholen sind, wird seitens des RPA die Empfehlung ausgesprochen, ab einem Wert von 60 Euro drei Angebote zum Vergleich einzuholen, da alle GWG ab einem Wert von 60 Euro Netto entsprechend der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgemeinschaft inventarisiert werden.

Es befinden sich derzeit alle Gemeinden in der Haushaltssicherung, so dass auf die Kosten achtgeben werden muss. Zudem muss das wirtschaftlichste Angebot nicht das billigste sein. Da es hier jedoch sehr große Preisspannen gibt, ist eine Dokumentation erforderlich. Es sind Ausdrucke aus dem Internet und Katalogvergleiche oder auch E-Mails als Nachweise geeignet.

21502.0910-004 - Ausstattung für die Schule Proseken

Für die Ausstattung der Schule mit Mobiliar waren insgesamt 7.600 Euro vorgesehen. Davon wurden 2.448,48 Euro umgesetzt. Seitens der Schule wurde erklärt, dass die Schränke der Fa. Nordring bevorzugt werden, da diese ein einheitliches Schließsystem verwenden, so dass jeder Lehrer nur einen Schlüssel benötigt, egal in welchem Raum sich das Lehrmaterial befindet. Außerdem wird sie von dem Vertreter sehr gut beraten. Die angeschaffte Druckerpresse wird für den Kunstunterricht benötigt und war nur mit einem passenden, fahrbaren Tisch geeignet.

11402.08272 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für den Bauhof Grevesmühlen

Für den Bauhof wurden 2 Mobiltelefone angeschafft. Es gestaltete sich nach Aussage der Verwaltung schwierig, Angebote für Handys ohne Smart Funktion zu bekommen. Diese lagen zum

Prüftermin nicht vor, konnten jedoch nachgereicht werden. Im Haushalt waren 300 Euro vorgesehen, es wurden beide Handys für 169,82 Euro bei Amazon erworben.

12601.0910-071 - Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge Grevesmühlen

Geprüft wurden die Anschaffungen einer Motorpumpe, eines Spreizers und eines Schneidgerätes. Da es für die Feuerwehr pro Bundesland einen Generalvertreter gibt, kann keine Ausschreibung erfolgen. Außerdem sind die Aufbauten und Zubehörteile nur bei einem Hersteller kompatibel. Nachrüstungen oder Ersatzbeschaffungen müssen folglich beim gleichen Lieferanten bestellt werden, der auch das Fahrzeug bzw. die Erstausrüstung geliefert hat. Im Haushaltsplan waren 18.500 Euro hierfür vorgesehen, die mit 18.430,01 Euro realisiert wurden. Zusätzlich wurde ein Leckabdichtungssystem für rd. 2.000 Euro angeschafft, die Mittel dafür wurden durch eine überplanmäßige Auszahlung aus dem Konto 12601.5237 (Unterhaltung der GWG) gedeckt.

54500.0827 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für Straßenreinigung und Winterdienst Grevesmühlen

Geprüft wurde die beschränkte Angebotseinholung für 5 Streugutbehälter, die Angebote lagen vor. Der im Nachtrag bereit gestellte Planansatz über 1.800 Euro wurde mit 1.370,28 Euro erfüllt.

54500.0910-083 - Kauf von Schneezäunen Grevesmühlen

Die Schneezäune wurden über die Straßenmeisterei beschafft. Die Preise sind um die Hälfte günstiger als direkt beim Anbieter, da die Straßenmeisterei Sammelbestellungen ausführt. Von den im Nachtrag bereitgestellten Mitteln über 5.400 Euro wurden 1.864,19 Euro verfügt, weil bei der Planung von einem höheren Ersatzbedarf ausgegangen wurde.

54101.2332-066 - Sonderposten Rehnaer Straße Grevesmühlen

Geprüft wurde die Erhebung der Beiträge für die Rehnaer Straße im Jahr 2009. Bei der zu prüfenden Rückzahlung handelt es sich um ein Grundstück an der Bahntrasse (ehemals mit einem Speicher bebaut), für welches der Beitrag mit Fälligkeit zum 07.03.2010 in Höhe von 4.559,20 Euro erhoben wurde. Der damalige Eigentümer zahlte nicht. Nach dem üblichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren wurde eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, wodurch der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt. Die nachfolgende Eigentümerin versuchte über einen Makler das Grundstück zu verkaufen. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 03.09.2012 wurde das Grundstück im Zusammenhang mit der angedachten Bebauung des Bahnhofsareals durch die Stadt erworben. Noch bestehende Lasten sollten mit dem Kaufpreis verrechnet und erlassen werden. Nach Eintrag der Stadt als Eigentümer in das Grundbuch wurde der aus dem Jahr 2009 vorgetragene und verbliebene Kassenrest in Höhe von 4.360,21 Euro ausgebucht. Ein kleiner Betrag wurde durch den 1. Eigentümer bereits beglichen.

11402.0910-008 - Ausrüstung für den Gemeindearbeiter; Gemeinde Bernstorf

Es handelt sich um einen gebrauchten Multicar, den die Gemeinde Roggenstorf veräußert hat. Der Bürgermeister hat bis zum Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis in Höhe von 600 Euro den Multicar erworben. Weiterhin wurden 300 Euro für Ersatzteilgewinnung aus dem Aufwand gezahlt. Es wurden keine vergleichbaren Angebote eingeholt, weil der Kaufpreis bereits zwischen beiden Bürgermeistern verhandelt war.

11402.0910-010 - Ausrüstungsgegenstände für den Gemeindearbeiter; Gemeinde Roggenstorf

Hier war vorgesehen, am vorhandenen Multicar den Neuaufbau des Fahrerhauses vorzunehmen oder ein komplett neues Fahrzeug zu erwerben. Die Gemeindevertretung sprach sich für den Erwerb eines gebrauchten, gut erhaltenen Fahrzeuges aus. Über den KMV Schwerin (Kommunalmaschinenvertrieb) wurde dann der Gemeindevertretung ein geeignetes Fahrzeug zu

einem Preis von 45.800 Euro, Baujahr 2007 vorgeschlagen. Nach Besichtigung des Fahrzeugs durch den Bürgermeister und einige Gemeindevertreter wurde das Fahrzeug als zu teuer befunden und ein anderes Fahrzeug, Baujahr 2001 zu einem Preis von 29.155 Euro ausgewählt, welches im Rahmen des Haushaltsbudgets lag. Seitens der Verwaltung wurden noch weitere Angebote eingeholt, die Entscheidung war jedoch schon getroffen. Des Weiteren wurde noch Motorsägen und Frontbesen angeschafft, für die entsprechende Angebote eingeholt wurden.

11402.0711/11402.0910-028 - Verkauf/Kauf PKW; Gemeinde Testorf-Steinfurt

Der Kauf eines Kleintransporters für die Gemeinde Testorf-Steinfurt war in der Haushaltsplanung nicht vorgesehen. Jedoch war das alte Fahrzeug bereits mehrfach repariert und nicht mehr fahrbereit. Der Bürgermeister hatte bereits ein Angebot, zwei weitere die Verwaltung eingeholt. Außerdem hat ein Autohaus zwei weitere Angebote vorgelegt. Da jedoch keiner der anderen Anbieter das alte Fahrzeug in Zahlung nehmen wollte, erhielt die durch den Bürgermeister avisierte Firma den Auftrag. Der Erwerb des gebrauchten Fahrzeugs konnte nur durch zusätzliche Einzahlungen aus einem Grundstücksverkauf realisiert werden. Da sich die Zahlung jedoch hinauszog, war die Gemeinde gezwungen für die Zwischenzeit einen Mietwagen zu nutzen. Die Kosten für den Mietwagen lagen jedoch unter dem Verkaufspreis für das alte Fahrzeug. Für die außerplanmäßige Auszahlung erteilte der Bürgermeister einen Eilentscheid, welcher von der Gemeindevertreterversammlung am 19.11.2013 genehmigt wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass die Bürgermeister und die Gemeindevertretungen informiert werden, dass auch sie die gesetzlichen Vorgaben zur Einholung von Angeboten, die von der Verwaltung umzusetzen sind, zu beachten haben.

11401.0960-016 - Anbau Gerätehaus; Gemeinde Börzow

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit der umfangreichen Bauakte befasst. Lt. Kostenschätzung sollte der Anbau an das vorhandene Feuerwehrgerätehaus in Börzow rd. 490 T€ umfassen. Nach der ILERL MV wurden 260 T€ aus der Dorferneuerung gefördert, wobei die Ausstattung und Außenanlagen als nicht förderfähig eingestuft wurde. Der Zuwendungsbescheid wurde persönlich durch den Landwirtschaftsminister Herrn Backhaus übergeben. In seiner Rede regte er an, das Haus mit erneuerbaren Energien zu versehen. Da lt. Bescheid der Bewilligungszeitraum bereits zum 25.11.2013 endete, mussten die Aufträge schnellstmöglich erteilt werden. Zu diesem Zeitpunkt war der Wertgrenzenerlass nach VOB außer Kraft, so dass öffentlich ausgeschrieben werden musste. Die öffentliche Ausschreibung (1. Staffel) umfasste die Lose 1 bis 9: Erarbeiten, Rohbau, Zimmerer, Dachdecker, Fenster/Außentüren, Trockenbau, Elementschiebewand, Elektroinstallation, Heizung/Lüftung/Sanitär mit Auftragswerten zwischen rd. 10 – 100 T€. Zwischenzeitlich wurde auch die beim Innenministerium beantragte Kofinanzierungshilfe bewilligt. Der Bescheid über rd. 195 T€ wurde ebenfalls persönlich durch den Innenminister Herrn Caffier übergeben. Für die 2. Staffel und die Photovoltaikanlage erfolgte eine beschränkte Ausschreibung, da zu diesem Zeitpunkt der Wertgrenzenerlass nach VOB wieder gültig war. Die 2. Staffel umfasst die Lose 11 bis 15: Putz, Estrich, Fliesenleger, Maler, Innentüren und Bodenbelag mit Auftragswerten zwischen rd. 5 – 17 T€. Es wurde nur der Blitzschutz freihändig vergeben, da die Firma bereits beim Hauptbau die Blitzschutzanlage errichtet hatte und zudem aus der Region war. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage wurde eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 14.500 Euro beschlossen, die jedoch nicht förderfähig ist. Für alle Vergaben lagen die Submissionsergebnisse sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Die Auftragsvergabe an das Planungsbüro wurde bereits am 24.10.2012 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Am 13.12.2013 fand die feierliche Eröffnung statt. Die Schlussrechnungen konnten jedoch nicht vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes geprüft und angewiesen werden. Somit wurde einer Verlängerung durch den Zuwendungsgeber zugestimmt, die Mittel jedoch noch im Jahr 2013 abgerufen. Derzeit befindet sich noch ein Teil der Originalrechnungen zur Prüfung beim Landkreis. Vorbehaltlich des Prüfergebnisses wird es wahrscheinlich zu einer Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von rd. 970 € kommen, da die Baukosten leicht unter der Kostenschätzung liegen.

11401.0960-012 - Errichtung Werbeaufsteller; Gemeinde Rütting

Nach dem Auszug der Betreiberin aus dem „Landhaus“ in Rütting war die Gemeinde bestrebt, das Objekt zur Verpachtung anzubieten. Zusätzlich zu den Bekanntmachungen im Internet sollten 2 Werbeaufsteller errichtet werden. Aufgrund des Auftragswertes erfolgte eine freihändige Vergabe. Von drei Anbietern gaben nur zwei ein Angebot ab. Der Vergabevorschlag wurde dem Bürgermeister vorgelegt. Für die Aufsteller musste aufgrund der Statik eine Baugenehmigung beantragt werden, es wurde jedoch nur ein Schild genehmigt. Der Bürgermeister beauftragte somit nur ein Schild mit der angedachten Beschriftung, das 2. Schild wurde ohne Beschriftung bestellt und im Lager des Gemeindearbeiters bis zur endgültigen Klärung der Beschriftung und Genehmigung eines weiteren Standortes untergebracht. Die Beschriftung soll auf die Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen und auf den Kauf von Grundstücken erweitert werden.

Die Maßnahme sollte bereits im Jahr 2012 ausgeführt werden, war jedoch nicht im Haushalt geplant. Daher verfügte der Bürgermeister mittels Eilentscheid eine außerplanmäßige Auszahlung, die mit Beschluss der Gemeindevertretung am 21.05.2012 genehmigt wurde. Da die Maßnahme erst im Jahr 2013 realisiert wurde, wurde ein Haushaltsrest übertragen.

21103.0960-106 - Brandschutzkonzept Schule Ploggensee, Grevesmühlen

Die Schule „Am Ploggensee“, die im Jahr 1969 gebaut wurde, entsprach nicht mehr den aktuellen brandschutztechnischen Bestimmungen. Da die drei Gebäudeteile alle nur über ein Treppenhaus und somit einen Fluchtweg verfügen, war der Einbau dicht- und selbstschließender Türen und einer Rauchschutzdruckanlage erforderlich. Da die Türöffnungen nicht die für die neuen Türen erforderlichen Breiten und Höhen hatten, wurde erst beim Aufschneiden der Mauerwerke sichtbar, dass sich darin Bewehrungen befanden, die zu ersetzen waren. Somit erhöhten sich die ohnehin schon sehr hohen Kosten zusätzlich zur Kostenschätzung auf rd. 688 T€. Es erfolgten für alle Arbeiten beschränkte Ausschreibungen nach VOB, die lt. Hauptsatzung der Stadt durch den Bürgermeister beauftragt wurden (bis 250 T€). Die Arbeiten umfassten hauptsächlich das Gewerk Elektro für die Rauchschutzdruckanlage sowie Tischler, Türen, Trockenbau, Maurer und Maler. Die geplante Bauausführung in den Ferien konnte nicht eingehalten werden, so dass zwischenzeitlich Umzüge der Klassen zwischen den Gebäudekomplexen notwendig waren. Außerdem mussten aufgrund der Auslagerung der Garderoben aus den Fluren insgesamt 4 Unterrichtsräume aufgegeben werden. Für die Maßnahme wurde eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 209 T€ durch das Innenministerium bewilligt.

36501.0910-011 - Ausstattung Kita, Grevesmühlen

Der Hort der Stadt hatte im letzten Jahr eine Überkapazität an Hortplätzen, während ein erhöhter Bedarf an Kita-Plätzen vorhanden war. In Absprache mit dem Jugendamt des Landkreises mussten für die Umnutzung einige bauliche Voraussetzungen erfolgen und die Ausstattung angepasst werden. Die Umbauten betrafen hauptsächlich den Sanitärbereich und den Klemmschutz an den Türen. Da der Neubau des Hortes noch in der Gewährleistungsfrist von bis zu fünf Jahren zurücklag, konnte der ehemalige Auftragnehmer über eine freihändige Vergabe beauftragt werden. Da die Arbeiten während der Ferien ausgeführt werden sollten, wurde eine außerplanmäßige Auszahlung über 32 T€ durch Eilentscheid des Bürgermeisters verfügt, welche mit Beschluss des Hauptausschusses am 20.08.2013 genehmigt und im 1. Nachtragshaushalt der Stadt berücksichtigt wurde.

Das Mobiliar wurde zum Teil aus dem anderen Haus übernommen, zum Teil jedoch von der Firma Wehrfritz geliefert. Hier fand keine Angebotseinholung statt, weil es sich um eine Ergänzung zum bereits vorhandenen Mobiliar handelte und die Fa. Rabatte gewährte. Für den Kühlschrank erfolgte ebenfalls keine Ausschreibung. Die Lieferung musste schnell erfolgen, um die Kühlung der Speisen so gering wie möglich zu unterbrechen und wurde von einer Grevesmühlener Firma vorgenommen. Für die weiterhin beschafften Anlagegüter (Liegepolster, Bürostuhl und Spielzeugschuppen) wurden jeweils 3 Angebote eingeholt und die Entscheidung begründet.

36602.08272 - Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) für das Kinder- und Jugendhaus in Grevesmühlen

Die Anschaffungen für das Kinder- und Jugendhaus in Grevesmühlen wurden zum Teil aufgrund eines Einbruchdiebstahls erforderlich. Im Einzelnen wurden zwei Lichteffektgeräte mit Stativ, eine Dartscheibe, eine Funkmikrofonanlage und drei Monitore beschafft.

Es lagen nicht in jedem Fall drei Angebote vor. Angebotsvergleiche wurden bis auf die Monitore nicht gefertigt.

11102.0910-013 - Anfertigung eines Gemeindewappens; Gemeinde Roggenstorf

Laut Beschluss der Gemeindevertretung gab es hier bereits zu D-Mark-Zeiten Bemühungen, ein eigenes Gemeindewappen erstellen zu lassen. Eine Auftragserteilung ist nur an einen vom Land bestellten und zugelassenen Kommunalheraldiker möglich. Daher erfolgte hier eine freihändige Vergabe. Es wurde eine telefonische Kostenabfrage durchgeführt. Die dazu erstellte Aktennotiz wird als ausreichend angesehen, jedoch sollte diese mit Datum und Unterschrift ergänzt werden. Das Wappen wird derzeit noch durch das Landeshauptarchiv geprüft und ist anschließend über den Landkreis durch das Innenministerium zu genehmigen.

12601.0910-033 - Anschaffung eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges; Gemeinde Upahl

Es handelt sich um den Erwerb eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges als Ersatz für den Unimog der Feuerwehr Hanshagen. Ein den Anforderungen der Wehr und dem verfügbaren Kostenrahmen entsprechendes Fahrzeug wurde nur im Internet gefunden. Die Mitglieder der Wehr erhielten die Zustimmung des Bürgermeisters, auf das Fahrzeug zu bieten. Das Fahrzeug gehörte zuvor der Feuerwehr in Lübeck und wurde für rd. 25 T€ erworben. Die Umrüstung des Fahrzeuges erfolgte in Eigenleistung der Kameraden. Defekte Teile wurden zu einem Wert von rd. 10 T€ nachbestellt. Es lag kein Vergleich für ein gleichwertiges Fahrzeug vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass eine Dokumentation fehlt, auf welcher Grundlage die Beschaffung ohne weitere Angebotseinholung erfolgt ist. Grundsätzlich sollte aus Sicht der Prüfer für alle Bereiche geprüft werden, ob es im Zuständigkeitsbereich des RPA generell rechtlich zulässig ist, an Auktionen zwecks Beschaffung teilzunehmen.

Nach § 6, Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl kann der Bürgermeister bei Aufträgen bis zu 1.000 Euro nach VOL entscheiden. Gemäß VOL ist öffentlich auszuschreiben. Sollten die Voraussetzungen vorliegen, ist eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe möglich. Bei Leistungen bis zu 500 Euro Nettowert kann auf die Einholung von Angeboten verzichtet werden. Die Grenzen des Ausschreibungsverfahrens sind zu beachten. **Der fehlende Beschluss der Gemeindevertretung ist nachzuholen.**

54101.0960-037 - Oberflächensanierung der Straße Groß Pravtshagen; Gemeinde Upahl

Bei dieser Baumaßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung nach VOB ausgeführt. Die Submission brachte 6 Angebote. Es wurde dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros gefolgt. Für die Auftragsvergabe erteilte der Bürgermeister einen Eilentscheid, der von der Gemeindevertretung am 12.09.2013 beschlossen wurde. Das Submissionsprotokoll wurde mit den vorliegenden Angeboten abgeglichen.

Zu beanstanden ist, dass die tatsächlichen Kosten lt. Schlussrechnung um rd. 21 % höher ausgefallen sind als lt. Auftragserteilung vorgesehen. Bei Kostensteigerungen von über 10 % ist neu zu verhandeln. Eine Dokumentation für die höheren Kosten, z.B. Mengenmehrung ist nicht erfolgt. Hier hätte mit Nachtragsangeboten gearbeitet werden müssen.

36601.0910-007 - Spielplatzgeräte; Gemeinde Warnow

Bei der Beschaffung der Spielplatzgeräte im Ortsteil Bössow erfolgte eine freihändige Vergabe nach VOB. Die Mittel waren im Haushalt nicht geplant, wurden aber über eine außerplanmäßige Auszahlung bereitgestellt und aus Zuschüssen Dritter gedeckt. Für die Auftragsvergabe und die außerplanmäßige Auszahlung fasste der Bürgermeister einen Eilbeschluss, der am 10.12.2013 durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Es ist zu beanstanden, dass keine vergleichbaren Angebote vorhanden sind.

54101.0960-036 - Straßenbau Kirschenallee in Proseken; Gemeinde Gägelow

Die Zweckverbände Wismar und Grevesmühlen sowie die Gemeinde Gägelow haben eine Vereinbarung geschlossen, die Ortsentwässerung in Proseken (Entwässerung und Wasserversorgung) sowie den Straßenbau Kirschenallee als Gemeinschaftsaufgabe durchzuführen. Somit sind die Kosten den jeweiligen Baulastträgern zuzuordnen. Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Bürgermeister erfolgte auf Grundlage eines Eilentscheids, der durch die Gemeindevertreterversammlung am 26.11.2013 genehmigt wurde. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden nur Abschlagsrechnungen des Ingenieurbüros und des Zweckverbandes in Höhe von rd. 74,9 T€ gebucht. Der Auftrag beläuft sich auf 155 T€ für die Bauleistungen.

Eine abschließende Prüfung war nicht möglich und soll im Folgejahr erfolgen.

54101.0960-018 - Ländlicher Wegebau Mallentin - Hof Mummendorf; Gemeinde Mallentin

Bisher wurden lediglich 5,5 von 330 T€ Gesamtkosten verbucht, da die Maßnahme gefördert werden soll, die Zuwendungsbescheide jedoch noch nicht vorliegen. Die Buchungen betreffen einen Abschlag für Ingenieurleistungen und eine Vermessung. Für die Vermessung lagen keine Angebote vor, sie ist jedoch im Vergabevorschlag als Einzelposition vermerkt. Die Auftragsvergabe an das Planungsbüro wurde durch die Gemeindevertretung am 29.08.2011 beschlossen. Der Vertrag mit dem Ingenieurbüro konnte nicht eingesehen werden und ist nachzureichen.

54101.0960-021 - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED; Gemeinde Plüschow

Zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Gemeinde Plüschow liegt bisher nur eine 1. Abschlagsrechnung des Ingenieurbüros vor. Die Maßnahme wird erst 2014 umgesetzt. Der Vertrag mit dem Ingenieurbüro liegt nicht vor und ist nachzureichen.

Abschließend weist der Rechnungsprüfungsausschuss nochmals darauf hin, dass die Angebotsvergleiche in Kopie den Rechnungen beizufügen sind. Die Rechnungen, die inventarisierungspflichtige Anlagegüter enthalten, werden generell durch den Anlagenbuchhalter eingescannt und im öffentlichen Ordner abgelegt. Bei künftigen Prüfungen kann somit auf die Vorlage von Belegen und auf die Anwesenheit der Sachbearbeiter verzichtet werden, wenn die Prüfunterlagen auch digital einzusehen sind. Die Sachbearbeiter sollten sich dann nur für spezielle Fragen zur Verfügung halten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zur Prüfung der Auftragsvergaben keine weiteren Prüfungsfeststellungen.

Die Rechnungsprüfungsausschuss lobt ausdrücklich die übersichtliche Aktenführung seitens der Verwaltung.

4.5 Belegprüfungen:

4.5.1 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2010:

Für die Belegprüfungen des Jahres 2010 wurde insbesondere das Produkt Gebäude- und Flächenmanagement einer umfangreichen Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen. Geprüft wurden die Gemeinden Bernstorf, Mallentin, Plüschow und Roggenstorf. Geprüft wurden auch die Abfuhr des Hausmülls und die Bestellung von Heizöl.

Bei einer Rechnung zum Abbruch „Old Nash“ (Gemeinde Plüschow) über rund 65 T€ (PSK: 11401.14211-003) befindet sich kein Angebotsvergleich. **Die Prüfer sind der Auffassung, dass der Angebotsvergleich, zumindest jedoch der Beschluss als Anlage der Rechnung beizufügen ist.**

Hinsichtlich der Benutzungsgebühren öffentlicher Gebäude (hier: Gemeinde Plüschow) weist der Rechnungsprüfungsausschuss darauf hin, dass Buchungsbelege eindeutig sein müssen. **Werden unterschiedliche Tarife und Vergünstigungen gewährt, ist der Rechnung eine Vertragskopie beizufügen, zumindest aber hat ein Vermerk auf dem Kontierungsbogen zu erfolgen.**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gemeinde Bernstorf, insbesondere das Konto Nutzungsgebühren betreffend, **empfiehlt der RPA allen Gemeinden bei der Vermietung von Räumen eine Kaution zu erheben.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu den Belegprüfungen 2010 keine negativen Prüfungsfeststellungen.

4.5.2 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2011:

Für die Belegprüfungen des Jahres 2011 wurden die Produkte 11102 Gemeindevertretung, Ausschüsse und 55101 Öffentliches Grün einer umfangreichen Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen. Geprüft wurden die Gemeinden Bernstorf, Mallentin, Plüschow und Roggenstorf sowie Rüting, Testorf-Steinfort und Upahl.

Für öffentliches Grün wurden in der Gemeinde Testorf-Steinfort 2011 rund 15 T€ aufgebracht, was im Vergleich mit den übrigen amtsangehörigen Gemeinden vergleichsweise hoch ist. Allein eine Jahrespauschale für Mäharbeiten kostete rd. 10 T€. Die Gemeinde sollte prüfen, ob solche Arbeiten wie in anderen Gemeinden durch einen Gemeindearbeiter vorgenommen werden sollten. Ein geringfügig Beschäftigter oder über das Job-Center geförderter und nur im Bedarfsfall eingesetzter Arbeiter ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses in der Regel kostengünstiger als eine Fremdfirma.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu den Belegprüfungen 2011 keine wesentlichen negativen Prüfungsfeststellungen.

4.5.3 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2012:

In der Sitzung am 04.02.2014 wurden die vorläufigen Jahresabschlüsse der Gemeinden Warnow und Gägelow, die zum 01.01.2012 als letzte Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auf Doppik umgestellt wurden, geprüft. Es werden die Belege zum Produkt 54101 Gemeindestraßen für beide Gemeinden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat festgestellt, dass ein Lieferant von Baumaterial bei Rechnungsbeträgen unter 25 Euro einen Kostenausgleich in Höhe von 3,00 Euro berechnet. **Die Verwaltung wird gebeten, die Gemeindearbeiter darauf hin zu weisen, möglichst Aufträge zu kumulieren, um die Zusatzkosten für Kleinstrechnungen zu vermeiden.**

In den übrigen Gemeinden wurden für das Jahr 2012 Belegprüfungen zum Produkt 54101 Gemeindestraßen vorgenommen.

Für die Instandsetzung der Zufahrt zur Feuerwehr in Naschendorf (Gemeinde Plüschow) lag kein Angebotsvergleich vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu den Belegprüfungen 2012 keine wesentlichen negativen Prüfungsfeststellungen.

4.5.4 Doppische Jahresabschlüsse für das Jahr 2013:

Für die Belegprüfungen des Jahres 2013 wurde die Straßenbeleuchtung einer umfangreichen Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsausschusses unterzogen.

In der Gemeinde Testorf-Steinfurt lagen für die LED-Umrüstung 3 Angebote vor, die sich ungefähr in der gleichen Preislage bewegten. Es wurde das günstigste Angebot gewählt. Die Rechnung wurde in Höhe des Angebotes gestellt. Im Haushaltsplan waren 8.000 Euro für die Maßnahmen vorgesehen. Es wurde eine überplanmäßige Auszahlung durch den Bürgermeister genehmigt, die durch Einsparungen bei der Straßenunterhaltung gedeckt wurde. **Es fehlte der Angebotsvergleich.**

4.6 Sonstiges

4.6.1 Querschnittsprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich mit dem Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die Querschnittsprüfung zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsausschüsse befasst. Ihm lag hierzu auch die Stellungnahme der Verwaltung vor.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine Querschnittsprüfung zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsausschüsse vorgenommen. Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt aus jedem Amt eine Gemeinde geprüft. Im Amtsbereich Grevesmühlen betraf dies die Gemeinde Bernstorf. Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfgesetz) ist der Bericht der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Dies soll laut Aussage der Verwaltung auf der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

4.6.2 Verwendungsnachweise für Fördermittel

Ein vollständiger Verwendungsnachweis für Fördermittel der Stadt Grevesmühlen an den NABU konnte nicht vorgelegt werden. Allerdings lag dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Foto sowie die Stellungnahme des Ausschussvorsitzenden des Umweltausschusses vor. Die Maßnahme wurde demnach angeblich durchgeführt. Der RPA stellt fest, dass ein vollständiger Verwendungsnachweis nicht vorgelegt werden konnte.

4.6.3 Kennzahlen

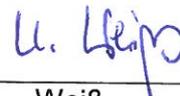
Hinsichtlich der Prüfung von Jahresabschlüssen weist der Rechnungsprüfungsausschuss auf die Bedeutung von Kennzahlen und deren Vergleich mit anderen Gemeinden im Bundesland hin. Derartige Kennzahlenvergleiche sind in der Regel aussagekräftiger als umfangreiche Rechenschafts- und Prüfberichte. Denkbar und wünschenswert wäre es, dass der Städte- und Gemeindetag hier eine Empfehlung gibt und beispielsweise Mittelwerte für ausgewählte Kennzahlen festlegt. Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses sollten sich auf Stichproben und Problemfälle beschränken. Der Rechnungsprüfungsausschuss bewertet es positiv, dass in der Verwaltungsgemeinschaft die Darstellung von Zielen und Kennzahlen bereits vorangeschritten ist.

4.6.4 Haushaltsausgleich

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt weiterhin fest, dass bei der überwiegenden Zahl der Gemeinden die Buchung der Abschreibungen und Sonderposten von einem derzeit vorläufigen positiven Ergebnis zu einem negativen Ergebnis führen wird, so dass in absehbarer Zeit das Eigenkapital aufgebraucht sein wird.

Grevesmühlen, 23.04.2014

(Datum)



Weiß

Vorsitzender des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-192
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 10.06.2014 Verfasser: Manuela Wulff
Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Gägelow		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Bildungsausschuss Gägelow Finanzausschuss Gägelow Hauptausschuss Gägelow Gemeindevertretung Gägelow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Gägelow in beiliegender Fassung.

Sachverhalt:

Diese Satzung soll grundsätzlich die Ausleihe, den Gebrauch der Leihexemplare sowie mögliche Wiederbeschaffungsbeiträge und Abschreibungsmodalitäten regeln. So wird es künftig rechtssicher möglich, für beschädigte Bücher einen Wiederbeschaffungswert von den Personenberechtigten bzw. volljährigen Schülern einzufordern, der zum Neukauf genutzt werden kann.

Der Schulleitung lag die beiliegende Satzung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Gägelow

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) der Gemeinde Gägelow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 54 (2) Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. 2012, S. 555) wird nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für Schüler der Schule, für die die Gemeinde Gägelow Schulträger ist.
- (2) Die Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, welche die Stadt Grevesmühlen über die Schulen kostenlos an die Schüler ausleiht.
- (3) Entleiher ist bei nicht volljährigen Schülern der Personensorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Grevesmühlen.

§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Schadensersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht an dritte Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
 - in der Regel am Ende eines Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
 - bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist sofort fällig. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner des Erstattungsbetrages ist der Entleiher.
- (7) Der Verlust, Totalschaden oder Beschädigungen von leihweise überlassenen Schulbüchern sind durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder –getrennte Seite oder Seitenteile
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. durch Flüssigkeiten, Lebensmittel ect.)
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
 - starke Verschmutzung.
- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung nach Nutzungsjahren, ab erstmaligen Gebrauch des Leihexemplars, wie folgt für den Wiederbeschaffungspreis festgelegt:

festgebundene Schulbücher:

im 1. Jahr der Nutzung 100%

im 2. Jahr der Nutzung 75%

im 3. Jahr der Nutzung 50%

im 4. Jahr der Nutzung 25%. Ein Jahr gilt im Sinne eines Schuljahres.

Paperpack-Bücher und Druckschriften:

im 1. Jahr der Nutzung 90%

im 2. Jahr der Nutzung 66%

im 3. Jahr der Nutzung 33%

(10) Leihweise überlassene Schulbücher, deren Nutzungszeit verkürzt ist, sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.

(11) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung der Schulleitung beim Entleiher verbleiben.

§ 4 Vollstreckung

Die Herausgabe des Leihgegenstandes und die Beitreibung des Erstattungsbetrages erfolgen im Wege der öffentlichen Vollstreckung nach § 14 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG M-V). Für den Rechtsweg gilt § 14 Absatz 2 KAG M-V.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den

Uwe Wandel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-208
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.07.2014 Verfasser: Arite Plath
<p>Antrag des TSV Gägelow auf Gebührenbefreiung für Kindersportgruppen und Gebührenermäßigung für Erwachsenensportgruppen zur Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken im Schuljahr 2014/2015</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
06.08.2014	Finanzausschuss Gägelow	Ja
21.08.2014	Sozialausschuss Gägelow	Nein
23.09.2014	Gemeindevertretung Gägelow	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow lehnt den Antrag auf Gebührenbefreiung des TSV Gägelow für Kindersportgruppen ab. Die Gemeinde Gägelow lehnt den Antrag des TSV Gägelow auf Festsetzung einer Gebühr von 14,00 €/h für Erwachsenengruppen ab. Stattdessen wird allen Sportgruppen des TSV Gägelow ein reduziertes Nutzungsentgelt i. H. v. 12,00 €/h gewährt. Die Regelung ist wirksam für die Dauer des Schuljahres 2014/2015.

Sachverhalt:

Für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Proseken beantragt der Turn- und Sportverein (TSV) Gägelow e. V. mit Schreiben vom 15. Juli 2014 die Befreiung der Kinder- und Jugendgruppen von der Nutzungsgebühr sowie einen Nachlass von 29,00 € für Erwachsenengruppen des Vereins.

Die Hallengebührensatzung der Gemeinde Gägelow in der Fassung vom 29. August 2011 sieht in § 4 vor, dass auf Antrag nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung eine Gebührenbefreiung erteilt werden kann.

Darüber hinaus ist in § 5 festgelegt, dass Vereine der Gemeinde Gägelow bis zum 31. August 2013 eine Gebührenermäßigung von 31,00 € pro Stunde, pro Gruppe oder Mannschaft erhalten (diese Regelung endet zum neuen Schuljahr). Für Kindersportgruppen ist auf Antrag nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung eine Gebührenermäßigung vorgesehen.

Bei satzungsgemäßer Gebührenhöhe für Kinder- und Erwachsenengruppen mit 43,00 €/h würde die Gemeinde im Schuljahr 2014/2015 für die Nutzung der Sporthalle durch den TSV 42.075,50 € erzielen. Dem Antrag des TSV folgend mit 14,00 €/h für Erwachsenengruppen und 0,00 € für Kindergruppen belaufen sich die zu erwartenden Einzahlungen auf 9.835,00 €.

Der rechnerische Förderanteil durch die Gemeinde belief sich damit auf 32.240,50 €.*

Die Verwaltung regt erneut an, anstelle der Gebührenbefreiung für Kinder- und Jugendgruppen ein reduziertes Entgelt festzusetzen. Würde die befristete satzungsgemäße Regelung fortgeführt (12,00 € für Sportgruppen der Gemeinde Gägelow), könnten für das kommende Schuljahr Einzahlungen i. H. v. 11.742,00 € erzielt werden. Der rechnerische Förderanteil durch die Gemeinde betrüge dann 30.333,50 €.*

Die außerhalb des Schulbetriebs nutzbaren Hallenzeiten werden weit überwiegend durch den TSV Gägelow ausgeschöpft, sodass die Sporthalle anderen Interessenten, insbesondere Erwachsenensportgruppen, kaum zur Verfügung gestellt werden kann.

* Die Berechnung beruht auf dem aktuell geltenden Nutzungsplan. Eine für das Schuljahr 2014/2015 unter Vorbehalt angekündigte Erwachsenen-Sportgruppe wurde nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

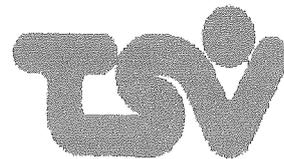
Bei satzungsgemäßer Gebührenhöhe für Sportgruppen der Gemeinde Gägelow Einzahlungen von ca. 11.742,00 €.

Bei Stattgabe des Antrages Einzahlungen von ca. 9.835,00 €.

Anlage/n:

Antrag und Nutzungsplan des TSV Gägelow vom 15. Juli 2014

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Turn- und Sportverein Gägelow e.V.

1. Vorsitzender Wolfgang Harder, Kirschenallee 17, 23968 Proseken, 038428/60258, tsv-gaegelow@gmx.de

TSV Gägelow e.V., Kirschenallee 17, 23968 Proseken

Gemeinde Gägelow
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Proseken, den 15.07.2014

Nutzung der Sporthalle Proseken

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Nutzung der Sporthalle in Proseken im Schuljahr 2014/2015 für unseren Sportverein.

Eine Liste der Nutzungszeiten ist in der Anlage beigefügt.

Für die Nutzung der Sporthalle durch unsere Kinder- und Jugendsportgruppen beantragen wir eine Befreiung von der Nutzungsgebühr.

Im Gegenzug können wir uns eine Gebührenerhöhung für unsere Erwachsenensportgruppen von 12,00 Euro auf 14,00 Euro vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand


Jens Herrschaft
(Kassenwart)

Hallennutzungszeiten des TSV Gägelow e.V. in der Sporthalle Proseken

Montag	17.00 – 18.30 Uhr	Tischtennis (Kinder)
	18.30 – 20.00 Uhr	Fußball (Erwachsene)
	20.00 – 21.30 Uhr	Volleyball Herren (Erwachsene)
Dienstag	17.00 – 18.30 Uhr	Yoga (Erwachsene) ab 07.10.2014 – 28.04.2015
	19.00 – 20.30 Uhr	Volleyball Frauen (Erwachsene)
Mittwoch	17.00 – 18.30 Uhr	Tischtennis (Kinder)
	18.30 – 20.00 Uhr	Gymnastik (Erwachsene)
	20.00 – 21.30 Uhr	Tischtennis (Jugendliche u. Erwachsene)
Donnerstag	16.30 – 18.00 Uhr	Fußball (Kinder ab 01.09.2013)
	18.00 – 19.30 Uhr	Volleyball Frauen (Erwachsene)
	19.30 – 21.00 Uhr	Volleyball Mix (Erwachsene)
Freitag	16.30 – 18.00 Uhr	Kinderturnen ab 2 Jahre (Kinder)
	18.00 – 20.00 Uhr	Volleyball Mix (Erwachsene)
	20.00 – 21.30 Uhr	Aerobic (Erwachsene)

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-209
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.08.2014 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
02.09.2014	Hauptausschuss Gägelow	Ja
23.09.2014	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow in der im Entwurf anliegenden Lesefassung.

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 13. Juli 2011 ist am 13. September 2013 auch die neue Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) in Kraft getreten. Letztere beinhaltet neue Handlungsoptionen für die Kommunen. Die Entscheidung, davon Gebrauch zu machen oder nicht, obliegt nun den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen erscheint es aus Sicht des Verordnungsgebers besonders wichtig, dass die Kommunen von dem eröffneten Ermessen nachweisbar Gebrauch machen.

Weggefallen ist die Angemessenheitsprüfung der in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge.

Wieder enthalten ist eine stichtagsbezogene Ermittlung der Einwohnerzahl, welche für die gesamte Kommunalwahlperiode zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung ausschlaggebend ist. Dies gilt, beginnend mit der Einwohnerzahl vom 30.06.2014, ab dem 01.01.2015.

Die Höchstsätze der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner und Einwohnerinnen wurden ebenso angehoben (von 1.100,00 € auf 1.250,00 €) wie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der kommunalen Gremien (von 30,00 € auf 40,00 €).

Ganz neu sind folgende Regelungen:

1. Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bekommen (bis zu 20% für die erste und bis zu 10% für die zweite stellvertretende Person).
2. Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister kann im Verhinderungsfall bis zu drei Monate fortgezahlt werden. Spätestens nach drei Monaten der Verhinderung entfällt die Entschädigungszahlung und die stellvertretende Person erhält die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

4. Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann nach der neuen EntschVO eine pauschalierte Entschädigung gezahlt werden, welche nicht mehr gedeckelt ist (bisheriger Höchstbetrag: 20,00 €). Auch diese Entschädigungen sind nach den Kriterien „ob“ und „in welcher Höhe“ in der Hauptsatzung zu regeln.

Hinsichtlich der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow bedeutet dies, dass die Gemeindevertretung darüber befinden sollte, ob und in welchem Umfang von den neuen Möglichkeiten der EntschVO M-V Gebrauch gemacht werden soll.

Zusätzlich zu den neuen Regelungen nach der EntschVO MV wurden im Entwurf der neuen Hauptsatzung der Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie die Änderungen berücksichtigt, welche sich durch die neue KV M-V ergeben. Dies sind insbesondere die Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft und die Entscheidungskompetenzen zur Annahme und Vermittlung von Spenden. Insgesamt ist die Hauptsatzung sprachlich überarbeitet worden. Dies schränkt wörtliche Abschriften aus der KV M-V ein und soll durch moderneren Sprachgebrauch die Verständlichkeit verbessern. Weil die Änderungen sehr umfangreich sind und sich dadurch eine Änderungssatzung nicht mehr lesen ließe, ist es notwendig geworden, eine neue Hauptsatzung zu entwerfen. Diese ist der Anlage als Synopse und als Lesefassung zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wird die im Entwurf vorgesehene Höchstbetragsregelung befürwortet und zudem die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung des Bürgermeisters eingeführt, ist mit jährlichen **Mehraufwendungen für Entschädigungsleistungen von etwa 10.400,- €** zu rechnen. Unberücksichtigt geblieben sind dabei zukünftige Entschädigungsleistungen für ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement

Anlage:

- Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow aktuell
- Synopse der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow
- Lesefassung der neuen Hauptsatzung im Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow

Vom 18.01.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. November 2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Gägelow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölfblättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE GÄGELOW ● LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden, können jedoch unter Wahrung von Ablauffristen zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses regelt § 6.
- (2) Gemäß § 36 der Kommunalverfassung werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;
Ausschuss für Gemeindeentwick- lung, Bau, Verkehr, und Wohnungs- wirtschaft (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungsbelegung, Brandschutz;
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Kultur-/Sozial-Ausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung Vereinsleben, Tourismusentwicklung, Partnerschaftliche Angele- genheiten, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung;
Bildungsausschuss	Schulentwicklung und Schulangelegenheiten der Regionalen Schule mit Grundschulteil Proseken, Kindertagesstätten.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 2 sind öffentlich, § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser tagt nicht öffentlich.
- (5) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich nach § 36 Absatz 5 der Kommunalverfassung aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Gemeindevertreter die Mehrheit stellen.

Der Finanzausschuss und der Kultur-/Sozialausschuss bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
 Der Bauausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
 Der Bildungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern
 Zum Ausschussvorsitzenden kann sowohl ein Mitglied der Gemeindevertretung als auch ein berufener Bürger gewählt werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Für jedes Hauptausschussmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
 Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 der Kommunalverfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach § 7 dieser Satzung dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung
 1. bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 Euro bis 3 000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 300 Euro je Leistungsrate,
 2. bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1000 Euro bis zu 5.000 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zur Errichtung von Gewerbegebieten oder Wohngebäuden innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 Euro, bis 80 000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 Euro bis zu 25 000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro bis 250 000 Euro,
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 1 000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 25 000 Euro sowie nach der VOF bis zu einem Wert von 1.500 Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von 5 000 Euro bzw. von 1500 Euro bei wiederkehrenden

Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 Euro.

- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. des Baugesetzbuches) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Der Bürgermeister ist befugt, in den Fällen der §§ 33 und 34 des Baugesetzbuches das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
In den Fällen
1. einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
 2. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
 3. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren,
- obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 des Baugesetzbuches zu entscheiden.
Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 und 3 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über getroffene Maßnahmen.

- (6) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 der Kommunalverfassung wird die Gemeinde Gägelow neben dem Bürgermeister im Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land durch vier weitere ständige Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wird ein(e) Stellvertreter(in), ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 9

Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die Sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 100 Euro.
- (5) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 4 genannten Betrages.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG“, Lokalausgabe Wismarer Zeitung, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Absatz 1 bekannt gemacht hat.
- (3) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/ Amt Grevesmühlen-Land
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Juni 2006 (OSTSEE-ZEITUNG, Lokalausgabe Wismarer Zeitung vom 7. Juli 2006) außer Kraft.

Gägelow, den 18.01.2010

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Siegel)

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Gägelow Vom 18.01.2010 ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.410 **777**), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. November 2009 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Gägelow **mit den Ortsteilen Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl** führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölfblättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE GÄGELOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.**
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

~~Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl.~~

§ 3 2

Rechte der **Einwohnerinnen und Einwohner**

- ~~(1) Der Bürgermeister soll aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.~~
- (2) Anregungen und Vorschläge **der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der** die in der Gemeindevertretersitzung Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die **Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, können** in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der ~~Gemeindevertreter~~**Sitzung der Gemeindevertretung** Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, **es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen.** Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, die keinen (Wohn-)Sitz in der Gemeinde haben, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) ~~Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.~~
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde alternativ durch:
1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
 2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land ([www. grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de))
 3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
 4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 3

Gemeindevertretung

Die Vertretung der **Bürgerinnen und Bürger** führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung **Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter**.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die ~~Gemeindevertreter~~Sitzungen sind öffentlich.
- (2) ~~Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:~~
Nichtöffentlich behandelt werden:
1. ~~einzelne~~ Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. **Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.**

~~Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.~~

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern **Mitgliedern der Gemeindevertretung** sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der **Gemeindevertreter Sitzung der Gemeindevertretung** beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der **Gemeindevertreter Sitzung** sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden. ~~können jedoch unter Wahrung von Ablauffristen zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.~~

§ 6 5 **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter **Mitglieder der Gemeindevertretung** an. ~~Für jedes Hauptausschussmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Daneben wählt die Gemeindevertretung vier weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.~~
- (3) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses. ~~Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.~~
- (4) ~~Außer den ihm gesetzliche übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 der Kommunalverfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach § 7 dieser Satzung dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.~~
- (5) (4) ~~Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung~~ **Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:**
1. ~~bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 Euro bis 3 000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 300 Euro je Leistungsrate,~~
 2. ~~bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1000 Euro bis zu 5.000 Euro je Ausgabenfall,~~
- ~~bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zur Errichtung von Gewerbegebieten oder Wohngebäuden innerhalb einer Wertgrenze von 1 000 Euro, bis 80 000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10 000 Euro bis zu 25 000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro bis 250 000 Euro,~~
- 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 1.000 Euro bis 20.000 Euro im Einzelfall.**

2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 1.000 Euro bis 20.000 Euro im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von 1.000 Euro bis 20.000 Euro.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 5.000 Euro bis 20.000 Euro je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 Euro bis 20.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten von 2.500 Euro bis 20.000 Euro.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 2.500 Euro bis 20.000 Euro.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert zwischen 2.500 Euro und 20.000 Euro.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 Euro.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 Euro bis 250.000 Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 20.000 Euro bis 100.000 Euro.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 Euro bis 20.000 Euro je Fall.
 12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von 5.000 Euro bis zu 20.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von 5.000 Euro bis zu 100.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V in einem Wert von 100 Euro bis 1.000 Euro..
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.(?)

§ 5 6 **Beratende Ausschüsse**

- (1) ~~Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses regelt § 6.~~

(2) Gemäß § 36 ~~der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern~~ KV M-V werden außerdem folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushalts- und Rechnungswesen , Steuern, Gebühren, Beiträge, und sonstige Abgaben und Gemeindevermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Wohnungswirtschaft, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungsbelegung, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, partnerschaftliche Angelegenheiten, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung
Bildungsausschuss	Schulentwicklung und Schulangelegenheiten der Regionalen Schule mit Grundschule-Proseken, Kindertagesstätten

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gägelow gemäß § 36 **KV M-V** Absatz 2 Satz 6 ~~der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern~~ den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.

(4) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

~~Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich nach § 36 Abs. 5 KV M-V aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Gemeindevertreter die Mehrheit stellen.~~

- ~~– Der Finanzausschuss: und der Kultur-/Sozial-Ausschuss bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.~~
- ~~– Kultur-/Sozialausschuss: 7 Mitglieder~~
- ~~– Der Bauausschuss: besteht aus 9 Mitglieder.~~

~~Der Bildungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.~~

~~Zum Ausschussvorsitzenden kann sowohl ein Mitglied der Gemeindevertretung als auch ein berufener Bürger gewählt werden.~~

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen **Einwohnerinnen und** Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Gemeindevertretung die Mehrheit stellen.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich; § 3 Absatz 3 ~~und § 4 Absatz 3~~ **gelten gilt** entsprechend.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.

- (2) Nach § 4 Absatz 15 Der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO – Doppik) sind in den Teilhaushalten zu erläutern:

1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,
2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,
3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.

- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist:

1. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen

Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.
- (4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich
- a. in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder
 - b. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.

§ 7 8 **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er ~~und seine Stellvertreter werden~~ wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 1.250 Euro monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.
- (2) Er ~~trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.~~ entscheidet
1. Unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Absatz 4 dieser Hauptsatzung
 2. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
 3. Über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
 4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro.
- (3) Der Bürgermeister ~~entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zum Wert von 1 000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 25 000 Euro sowie nach der VOF bis zu einem Wert von 1.500 Euro.~~
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz ~~5~~ der Kommunalverfassung KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5 000 Euro bzw. von **monatlich** 1.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. **oder** durch einen von ihm beauftragten ~~Bediensteten~~ **bedienstete Person** der ~~Verwaltung des Amtes~~ **der Stadtverwaltung Grevesmühlen** in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 Euro.

- (4) **Der Bürgermeister unterrichtet** die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten. **von ihm oder den Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen.**
- (5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von 5 000 Euro bzw. von 1500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. des Baugesetzbuches) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister ist befugt, in den Fällen der §§ 33 und 34 des Baugesetzbuches das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- In den Fällen
1. einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
 2. eines Bauvorhabens mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
 3. von Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren,
- obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 des Baugesetzbuches zu entscheiden. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 und 3 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über getroffene Maßnahmen.
- (6) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters. Deren Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der EntschVO M-V.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20%, die der zweiten Stellvertretung 10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 9 10

Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden deren Mitglied sie sind
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro. eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der EntschVO M-V.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die Sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1-100 Euro.
- (6) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 4 genannten Betrages.

§ 8 11

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 der Kommunalverfassung KV M-V wird wählt die Gemeindevertretung Gägelow neben dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder in den im Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land. durch vier weitere ständige Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wird ein(e) Stellvertreter(in) eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 10 12 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG“, Lokalausgabe Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) ~~Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Text gemäß Absatz 1 bekannt gemacht hat.~~
- (3) (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen **und des** Amt Grevesmühlen-Land.
- (4) (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) ~~Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.~~
- (6) (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 11 13

~~In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten~~ **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~20. Juni 2006 (OSTSEE-ZEITUNG, Lokalausgabe Wismarer Zeitung vom 7. Juli 2006)~~ **18. Januar 2010 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Januar 2011** außer Kraft.

Gägelow, den ~~18.01.2010~~ ...

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Siegel)

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Gägelow Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Gägelow mit den Ortsteilen Gägelow, Gressow, Jamel, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Weitendorf, Wolde und Voßkuhl führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In Blau eine goldene Spitze, belegt mit einer halben roten Spitze, darin eine zwölfblättrige goldene Rosette; oben rechts und links je ein goldener Felsbrocken.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE GÄGELOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten, er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen, die keinen (Wohn-)Sitz in der Gemeinde haben, sofern sie in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde alternativ durch:

1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an. Daneben wählt die Gemeindevertretung vier weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 1.000 Euro bis 20.000 Euro im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 1.000 Euro bis 20.000 Euro im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von 1.000 Euro bis 20.000 Euro.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 5.000 Euro bis 20.000 Euro je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen über 5.000 Euro bis 20.000 Euro, von Forderungen und anderen Rechten von 2.500 Euro bis 20.000 Euro.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 2.500 Euro bis 20.000 Euro.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert zwischen 2.500 Euro und 20.000 Euro.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 Euro.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 Euro bis 250.000 Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte über 20.000 Euro bis 100.000 Euro.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 Euro bis 20.000 Euro je Fall.
 12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von 5.000 Euro bis zu 20.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von 5.000 Euro bis zu 100.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V in einem Wert von 100 Euro bis 1.000 Euro..
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. (?)

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, und sonstige Abgaben und Gemeindevermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, und Wohnungswirtschaft, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungsbelegung, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, partnerschaftliche Angelegenheiten, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

(2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gägelow gemäß § 36 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.

(3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

- Finanzausschuss: 7 Mitglieder.
- Kultur-/Sozialausschuss: 7 Mitglieder
- Bauausschuss: 9 Mitglieder.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Gemeindevertretung die Mehrheit stellen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich; § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.

2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird.
 3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
 4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 5. Nach § 48 (3) Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 15 Der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO – Doppik) sind in den Teilhaushalten zu erläutern:
1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,
 3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist:
1. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.
- (4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO - Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich
- a. in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder

- b. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (EntschVO M-V) und beträgt 1.250 Euro monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt.
- (2) Er entscheidet
 1. Unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Absatz 4 dieser Hauptsatzung
 2. Über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
 3. Über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
 4. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5 000 Euro bzw. von monatlich 1.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. oder durch einen von ihm beauftragten bediensteten Person der der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10 000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters. Deren Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der EntschVO M-V.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 20%, die der zweiten Stellvertretung 10% der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.

- (4) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 11 Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro.

- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
- (3) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der EntschVO M-V.

§ 12 Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wählt die Gemeindevertretung Gägelow neben dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder in den im Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land.
- (2) Für jedes weitere Mitglied der Gemeindevertretung im Amtsausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG Wismarer Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen und des Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der

Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Januar 2010 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Januar 2011 außer Kraft.

Gägelow, den ...

Uwe Wandel
Bürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow Vom 18.01.2011

Auf der Grundlage des § 5 Abs 2 Satz 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2010 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gägelow wird geändert.

§ 5 "Ausschüsse" erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses regelt § 6.
- (2) Gemäß § 36 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern werden außerdem folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Wohnungswirtschaft (Bauausschuss)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Wohnungsbelegung, Brandschutz
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Kultur-/Sozialausschuss)	Betreuung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Vereinslebens, Tourismusentwicklung, partnerschaftliche Angelegenheiten, Entwicklung und Förderung der Solidargemeinschaft, Jugendförderung

Bildungsausschuss

Schulentwicklung und
Schulangelegenheiten der Regionalen
Schule mit Grundschule Proseken,
Kindertagesstätten

- (3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Gägelow gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land in Anspruch.
- (4) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich nach § 36 Abs. 5 KV M-V aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Gemeindevertreter die Mehrheit stellen.
Der Finanzausschuss und der Kultur-/Sozial-Ausschuss bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
Der Bauausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
Der Bildungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.
Zum Ausschussvorsitzenden kann sowohl ein Mitglied der Gemeindevertretung als auch ein berufener Bürger gewählt werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich; § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 gelten entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 18.01.2011

Uwe Wandel
Der Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2014-212
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.09.2014 Verfasser: Wulff, Manuela
Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Sozialausschuss Gägelow Hauptausschuss Gägelow Gemeindevertretung Gägelow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow trifft als Schulträger nachfolgende Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung:

1. Die Regionale Schule mit Grundschule Proseken am Standort Hauptstraße 18 in 23968 Proseken wird bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 weitergeführt.
2. Die Grund- und Regionalschüler aus der Gemeinde Gägelow (Gägelow, Gressow, Jameln, Neu Weitendorf, Proseken, Stofferstorf, Voßkuhl, Weitendorf, Wolde) sollen auch weiterhin in der Regionalen Schule mit Grundschule in Proseken beschult werden.

Sachverhalt:

Die Landkreise haben gemäß § 107 Schulgesetz M-V Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern, die Schulträger sind, unter Mitwirkung der Schulkonferenzen aufzustellen

In den Plänen werden die gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarf sowie die Schulstandorte mit ihrem Bildungsangebot und ihren Einzugsbereichen ausgewiesen.

Die Schulentwicklungsplanung hat die Aufgabe, das Netz der Schulstandorte den Schülerzahlen anzupassen.

Der Schulentwicklungsplan soll dabei auch Grundlage für die Entscheidungsfindung bei den erforderlichen schulorganisatorischen und schulbaulichen Einzelmaßnahmen sein. Daneben sind bei jeder Einzelentscheidung, die zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt bestehenden demographischen, regionalen und pädagogischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Durch das Land M-V wurde der Landkreis Nordwestmecklenburg aufgefordert, die Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20 fortzuschreiben.

Das Ziel ist die Sicherung eines möglichst wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Schulstandort Proseken:

Der Standort der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken in der Hauptstraße 18 in Proseken soll für eine wohnortnahe Beschulung erhalten bleiben. Die Regionale Schule soll als Ganztagschule und die Grundschule als Volle Halbtagschule weiter betrieben werden. Es gilt der Grundsatz, dass der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers ist.

Es gelten feste Schuleinzugsbereiche. Die Steuerung der Schülerströme erfolgt über die Schuleinzugsbereiche und über die Regelungen der Schülerbeförderung, welche in § 113 Schulgesetz M-V geregelt ist.

Entsprechend § 1 Punkt 5 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg- Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung SEPVO M-V vom 04. Oktober 2005) wird die Schulkonferenz zur Schulstruktur für den zu beschließenden Planungszeitraum gehört.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- 1a Schülerprognose für Grundschule- Schulstandort Proseken
- 1b Schülerprognose für Grund- und Regionalschule- Schulstandort Proseken
- 2 Schulraum- und Sportflächenbilanzen für die Regionale Schule mit Grundschule Proseken
- 3 Kurzdarstellung Schulkonzept der Regionalschule mit Grundschule Proseken
- 4 Übersicht der Schuleinzugsgebiete Schulstandort Proseken

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage 1a

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

Schülerprognose für: **Grundschule Proseken, Hauptstraße 18, 23968 Proseken**

Datum: 04.09.2014

Geburts-jahrgang	2. Hj 2003	1.Hj 2004	2. Hj 2004	1.Hj 2005	2. Hj 2005	1.Hj 2006	2. Hj 2006	1.Hj 2007	2. Hj 2007	1.Hj 2008	2. Hj 2008	1.Hj 2009	2. Hj 2009	1.Hj 2010	2. Hj 2010	1.Hj 2011	2. Hj 2011	1.Hj 2012	2. Hj 2012	1.Hj 2013	2. Hj 2013	1.Hj 2014	2. Hj 2014	1.Hj 2015	2. Hj 2015	1.Hj 2016	2. Hj 2016	1.Hj 2017	2. Hj 2017	1. Hj. 2018
Geburten	27	18	22	23	26	19	28	22	24	23	23	22	18	17	22	22	19	22	16	15	23	16								
Schuljahr	2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
	Schü-ler	Klas-sen																												
1. Klasse	43	2	38	2	35	2	46	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2	39	2	39	2	39	2
2. Klasse	41	2	40	2	39	2	39	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2	39	2	39	2
3. Klasse	47	2	40	2	40	2	39	2	35	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2	39	2
4. Klasse	46	2	47	2	40	2	43	2	42	2	35	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2
Gesamt:	177	8	165	8	154	8	167	8	166	8	169	8	169	8	162	8	165	8	151	8	155	8	150	8	148	8	156	8	156	8

Bemerkungen:

Laut Amtsauskunft hat sich die Gemeinde Groß Walmstorf bereits im Jahr 2005 grundsätzlich für den Grundschulstandort Proseken für Kinder aus ihrer Gemeinde entschieden. Aus diesem Grund wurden die Geburten der Gemeinde Groß Walmstorf ausschließlich beim Schulsatbdort Proseken miterfasst und berücksichtigt.

Ab Schuljahr 2015/2016 wurden die Schüler/Klassen anhand der Geburten der entsprechenden Halbjahre ermittelt.

Ab Schuljahr 2021/2022 weiter mit Mittel aus 2015/16 bis 2020/2021.

Anlage 1b

Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

Schülerprognose für die Regionalschule mit Grundschule Proseken, Hauptstraße 18 in 23968 Proseken

Geburts- jahrgang	2. Hj 2003	1.Hj 2004	2. Hj 2004	1.Hj 2005	2. Hj 2005	1.Hj 2006	2. Hj 2006	1.Hj 2007	2. Hj 2007	1.Hj 2008	2. Hj 2008	1.Hj 2009	2. Hj 2009	1.Hj 2010	2. Hj 2010	1.Hj 2011	2. Hj 2011	1.Hj 2012	2. Hj 2012	1.Hj 2013	2. Hj 2013	1.Hj ###	2. Hj 2014	1. Hj. 2015	2. Hj 2015	1. HJ. 2016	2.Hj. 2016	1.Hj. 2017	2.Hj. 2017	1. Hj. 2018
Geburten	27	18	22	23	26	19	28	22	24	23	23	22	18	17	22	22	19	22	16	15	23	16								
Schuljahr	2010/11		2011/12		2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/2025	
GS	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Schü- ler																						
1. Klasse	43	2	38	2	35	2	46	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2	39	2	39	2	39	2
2. Klasse	41	2	40	2	39	2	39	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2	39	2	39	2
3. Klasse	47	2	40	2	40	2	39	2	35	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2	39	2
4. Klasse	46	2	47	2	40	2	43	2	42	2	35	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2	39	2
Gesamt:	177	8	165	8	154	8	167	8	166	8	169	8	169	8	162	8	165	8	151	8	155	8	150	8	148	8	156	8	156	8

RegSch	Schü- ler	Klas- sen	Schü- ler	Schü- ler																										
5. Klasse	37	2	46	2	52	2	39	2	48	2	42	2	35	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2	39	2
6. Klasse	34	2	41	2	46	2	49	2	40	2	48	2	42	2	35	2	51	2	38	2	45	2	35	2	44	2	41	2	31	2
7. Klasse	15	1	17	1	13	1	20	1	32	2	15	1	18	1	16	1	13	1	19	1	14	1	17	1	13	1	17	1	16	1
8. Klasse	16	1	16	1	15	1	15	1	18	1	32	2	15	1	18	1	16	1	13	1	19	1	14	1	17	1	13	1	17	1
9. Klasse	17	1	15	1	20	1	17	1	16	1	18	1	32	2	15	1	18	1	16	1	13	1	19	1	14	1	17	1	13	1
10. Kl.	12	1	15	1	10	1	13	1	12	1	16	1	18	1	32	2	15	1	18	1	16	1	13	1	19	1	14	1	17	1
Gesamt:	131	8	150	8	156	8	153	8	166	9	171	9	160	9	167	9	151	8	149	8	142	8	142	8	148	8	133	8	133	8

Bemerkungen:

In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 gab es weniger Abgänge zum Gymnasium. Die Gymnasien haben nur sehr wenige Schüler aufgenommen. Daher sind die Schülerzahlen in Klasse 7 hier sehr hoch.

Für den jährlichen Abgang zum Gymnasium wurden rund 38 % für die Berechnung der Schüleranzahl ab Klassenstufe 7 zugrundegelegt.

Datum: 04.09.2014

Anlage 2

Schulraum- und Sportflächenbilanzen

Beigefügt haben wir die Aussagen der letzten Schulentwicklungsplanung zu den Schulraum- und Sportflächenbilanzen sowie den getätigten und nicht abgeschriebenen Investitionen. Dadurch sollte eine Aktualisierung leichter erfolgen.

Schule: Regionale Schule mit Grundschule Proseken, Hauptstraße 18 in 23968 Proseken Schulträger: Gemeinde Gägelow

<u>Anzahl Gebäude:</u>	<u>Veränderungen:</u>	<u>getätigte Investitionen (Summe/Jahr):</u>	<u>Veränderungen:</u>
<u>Hauptnutzflächen:</u> - Allg. Unterrichtsräume: - Fachunterrichtsräume: - Vorbereitungs- u. Sammlungsräume: - Mehrzweckräume: - - Gemeinschaftsräume: - Verwaltungsräume: - Sonst. Räume:	Hinweis: Angaben zu Räumen, Raumgrößen und Anzahl der Schulplätze können der Schulkapazität entnommen werden.	627.000 € 41.000 € 6.000 €	Erweiterungsbau 2011 Schulhof 2011 Schulhof 2014
<u>Sporthalle (n): 1</u>			
<u>Sportplatz/ Sportplätze: 1</u>		2.600 € 11.537,28 € davon Fördermittel: 220.168,35 KP II Erweiterungsbau 2011	Sanierung Sportplatz 2013 Sanierung Sportplatz 2007

Anlage 3

Schulkonzept

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Schulen Maßnahmen nach §§ 39 und 40 des Schulgesetzes verwirklicht haben oder sonst durch besondere Maßnahmen oder Formen der Bildungs- und Erziehungsarbeit das Schulangebot bereichern und besonderen Bildungsansprüchen entsprechen.

Schulstandort: Proseken

Schulart: Regionalschule mit Grundschule Proseken

<u>aktuelles Schulkonzept:</u>	<u>inhaltliche Schwerpunkte:</u>	<u>seit wann.</u>
Volle Halbtagschule (Klassen 1 -4) Ganztagsschule (Klassen 5-6)	- Umsetzung Inklusion - ganzheitliche Bildung und Erziehung - Fordern und Fördern in der Orientierungsstufe	Schuljahr 2007/08
<u>Sollen (weitere) Schulkonzepte entwickelt werden?</u> Zurzeit nicht.		
<u>Gibt es Kooperationsabsichten mit anderen Schulen?</u> Keine Angaben der Schule.		

Anlage 4

Übersicht der Schuleinzugsgebiete Schulstandort Proseken

i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20

****Gemeindebegehren auf Neuordnung des Schuleinzugsbereiches zur ausgewiesenen Schule***

Regionale Schule mit Grundschule Proseken:

- **Hohenkirchen** (*Groß Walmstorf, Niendorf, Wahrstorf, Wohlenhagen, *neu ab Schuljahr 2015/16 kein Wahlrecht Eltern nach Grevesmühlen*
(Gramkow, Alt Jassewitz, Beckerwitz, Hohen Wischendorf, Hohenkirchen, Manderow, Neu Jassewitz)
- **Barnekow** (Barnekow, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Krönkenhagen)
- **Gägelow** (Gägelow, Gressow, Jameln, Neu Weitendorf, Proseken, Stoffersdorf, Voßkuhl, Wolde, Weitendorf)
- **Zierow** (Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf, Wisch)

04.09.2014